



5.1 Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Westerkappeln

Sportförderungsrichtlinien

der Gemeinde Westerkappeln

(in der Fassung vom 14.04.2005)

1. Allgemeines

- 1.1 Sinn der Sportförderung ist es, mit den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Westerkappeln zusammenzuarbeiten und sie bei Planung, Bau und Pflege von Turn- und Sportanlagen sowie bei der Anschaffung erforderlicher Geräte zu beraten.

Aufgabe der Sportförderung ist es ferner, den Aktiven weitgehend Unterstützung und Hilfe zuteilwerden zu lassen, insbesondere dann, wenn sie einen Verein der Gemeinde bei überregionalen Wettkämpfen vertreten sowie die Vereine ideell und finanziell zur Erledigung der Aufgaben im Breitensport zu unterstützen.

Die Errichtung, Instandsetzung und Einrichtung von Sportstätten und die Anschaffung von Sportgeräten werden - soweit Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde Westerkappeln bereitgestellt sind - entsprechend den nachstehenden Richtlinien gefördert.

Der Vereins- und Breitensport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien einheitlich gefördert. Dabei soll nicht in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine eingegriffen werden.

2. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es,

- die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sportes dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen vom Bund, Land und Kreis sowie der Vereine zu ergänzen,
- ein Maximum an sportlichen Leistungen in der Breite und Spitze zu erreichen,
- ein umfassendes Freizeitangebot im Rahmen der Sportvereine zu verwirklichen und
- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu leisten.

3. Förderungsberechtigung

- 3.1 Nach diesen Richtlinien können alle Sportvereine unterstützt werden, die

5.1 Sportförderungsrichtlinien

- 3.1.1 ihren Sitz in der Gemeinde Westerkappeln haben
- 3.1.2 einer Mitgliederorganisation eines LSB angehören,
- 3.1.3 eine Jugendabteilung unterhalten und
- 3.1.4 die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Mindestbeiträge erheben;
- 3.1.5 die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- 3.1.6 die geforderten Eigenmittel aufbringen.

- 3.2 Von den Voraussetzungen unter Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 können in Einzelfällen (z.B. Neugründung) Ausnahmen zugelassen werden.

4. Umfang der Förderung

Bei allen Maßnahmen der Gemeinde handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Die in den Richtlinien festgelegten Beträge werden in angemessenen Zeitabständen den Kostensteigerungen angepaßt.

Auf Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Nach diesen Richtlinien sind Anträge, sofern nachstehend nichts anderes gefordert ist, an die Gemeinde formgerecht in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
- 5.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme, Kostenplan, Finanzierungsplan mit Nachweisen,
 - bei Baumaßnahmen Planungsunterlagen.
- 5.3 Sofern Landesmittel beantragt werden, können die Antragsunterlagen auch für die Gewährung gemeindlicher Mittel Anwendung finden.
- 5.4 Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Sportvereins sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

6. Auflagen und Beschränkungen

- 6.1 Ein Zuschuß wird nur gewährt,
 - 6.1.1 wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt,
 - 6.1.2 wenn alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft sind und
 - 6.1.3 wenn eine angemessene Eigenleistung sichergestellt ist, soweit nachstehend nicht zusätzliche Auflagen und Beschränkungen gefordert werden.
- 6.2 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.
- 6.3 Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 6.4. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- 6.5 Die Verwendungsnachweise für die zuletzt gewährten Zuschüsse müssen fristgerecht vorliegen.

5.1 Sportförderungsrichtlinien

7. Zuständigkeit

- 7.1 Über die Gewährung von Zuwendungen nach den Sportförderungsrichtlinien entscheidet das nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinderates zuständige Organ der Gemeinde.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1 Verwendungsnachweise sind, sofern nachstehend nichts anderes gefordert, in zweifacher Ausfertigung bis zum 31.01. des auf die Bewilligung folgenden Jahres einzureichen. Den Verwendungsnachweisen sind die Rechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.
- 8.2 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die vorzulegenden Bücher und Belege der Zuschußempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Einzelförderungen

9.1 Zuschuß für Mitglieder in den Sportvereinen

Die Gemeinde Westerkappeln gewährt den Sportvereinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pro-Kopf-Zuschuß je dem Landessportbund gemeldetes Mitglied.

Der Zuschuß beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 8,80 € und beinhaltet die bis zum Jahr 2004 gewährten Aufstockungszuschüsse zur Kreissportförderung sowie die bis zum Jahr 2004 gewährten Pauschalzuschüsse für den Kauf von Sportgeräten/Trainingshilfen sowie für kleinere Anschaffungen. Grundlage der Zuschußberechnung sind die beim Landessportbund für das jeweilige Vorjahr gemeldeten Mitgliederzahlen.

9.2 Zuschuß für besondere Sportveranstaltungen

Die Gemeinde Westerkappeln gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen mit einem tatsächlichen Werbungseffekt für die Gemeinde. Die Beihilfe wird von Fall zu Fall individuell festgesetzt.

Die Sportvereine teilen der Gemeindeverwaltung so rechtzeitig wie möglich den Zeitpunkt und das Programm der Sportveranstaltung mit.

Dem Antrag ist eine Übersicht über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

Eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

9.3 Zuschuß für die Durchführung von Gemeindemeisterschaften

Die Gemeinde Westerkappeln wünscht und fördert die Durchführung von Gemeindefestivals, die für alle Bürger, unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit, ausgerichtet werden.

Bei Gemeindemeisterschaften kann ein Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Beschaffung von Urkunden oder Wanderpokalen und für die Öffentlichkeitsarbeit gewährt werden.

Die Verwendung ist durch Belege nachzuweisen.

9.4 Zuschuß für Breitensportmaßnahmen

Die Gemeinde Westerkappeln stellt bei Bedarf einen angemessenen Betrag für den Breitensport (Sportabzeichen, Volkssportveranstaltungen u. ä.) für Schulen und Vereine zur Verfügung.

5.1 Sportförderungsrichtlinien

9.5 Zuschüsse aus besonderen Anlässen

- a) Die Gemeinde ehrt Mannschaften und Sportler für herausragende Leistungen. Die Ehrungsgaben und der Ehrungsrahmen werden vom Ausschuß für Jugend, Sport und Kultur festgelegt.
- b) Einzelsportler sind zu ehren, wenn sie auf Kreisebene den 1. Platz, auf Bezirksebene den 1. und 2. Platz und auf Gau- bzw. Landesebene den 1. bis 3. Platz errungen haben. Zu ehren sind die Meistermannschaften/Staffelsieger aller Spielebenen. Daneben werden die Mannschaften geehrt, die von einer Klasse oberhalb der Kreisklasse/Kreisliga in die nächsthöhere Klasse aufgestiegen sind, ohne daß sie Meister in ihrer Klasse waren. Eine Meisterschaft liegt vor, wenn sie vom Landessportbund offiziell anerkannt wird. Bei der Sportlerehrung sind alle Einwohner aus Westerkappeln und alle Mitglieder von Westerkappeler Sportvereinen zu berücksichtigen, die besondere sportliche Erfolge errungen haben.

9.6 Zuschuß zu den Kosten für die Beschaffung von Sportgeräten

Die Gemeinde Westerkappeln gewährt für die Beschaffung von Sportgeräten Zuschüsse. Ausgenommen sind Bälle und persönliche Ausstattung der Sportler.

Für die Beschaffung von Sportgeräten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach den Gesamtkosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung.

9.7 Erstattung der Kosten für die Nutzung kommunaler Sportanlagen

Die Gemeinde Westerkappeln stellt den Sportvereinen im Rahmen der allgemeinen Benutzungsordnung die kommunalen Sportanlagen kostenlos zur Verfügung. Auf die in den Belegungsplänen angegebenen Nutzungszeiten besteht kein Rechtsanspruch.

Grundsätzlich haben Sportvereine i.S. Ziff. 3.1 Vorrang vor Sportgruppen anderer Vereine und Verbände.

Der Erlaß der Nutzungsgebühr für Bäder gilt nur für Wassersportvereine.

9.8 Zuschuß aus Einnahmen der Dauerreklame auf gemeindlichen Sportanlagen

Die Gemeinde Westerkappeln gestattet den Sportvereinen, auf kommunalen Sportanlagen in begrenztem Maße Werbung durchzuführen.

Einzelheiten sind durch besondere Verträge zu regeln.

9.9 Zuschuß zu den Kosten für den Bau und die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Die Gemeinde kann Zuschüsse für die Errichtung von vereinseigenen Sportstätten gewähren und die laufenden Unterhaltungskosten vereinseigener Sportstätten übernehmen. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Beratung im Sportausschuß durch Ratsbeschluß festgelegt.

9.10 Förderung des Schulsports

Die Gemeinde Westerkappeln fördert den Schulsport, soweit dieser nicht durch das Landessportfest der Schulen und andere überörtliche Schulsportveranstaltungen abgedeckt wird.

Über einen Zuschuß wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall entschieden.

10. **Schlußbestimmungen**

Diese Sportförderungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.